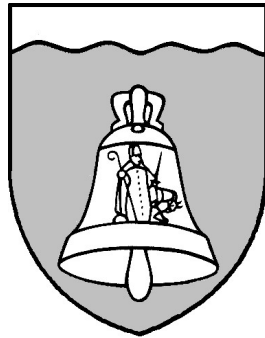


# **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSCHÄCHEN**



## **VERORDNUNG**

### **ÜBER DIE**

## **AMTSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGS- UND TAGGELDER SOWIE SPESENVERGÜTUNGEN**

(vom 9. November 2017)

# Verordnung

über die

## **Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen**

vom 9. November 2017

**Die Gemeindeversammlung Unterschächen,**

gestützt auf Artikel 22 der Gemeindeordnung vom 9. März 1996,

**beschliesst:**

### 1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die finanzielle Entschädigung der Gemeindebehörden und Kommissionen.

#### Artikel 2 Geltungsbereich

Die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung gelten für alle Gemeindebehörden, Kommissionen, Beauftragte und Delegierte der Gemeinde sowie für nebenamtliche Funktionäre, sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung abgemacht ist.

#### Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

## 2. Kapitel Entschädigungen

### Artikel 4 Entschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten folgende pauschalen Amtsentschädigungen pro Jahr:

a) Präsidium	Fr.	3'000.--
b) Vizepräsidium	Fr.	1'500.--
c) Verwalter	Fr.	1'500.--
d) Sozialvorsteher	Fr.	1'500.--
e) Mitglieder	Fr.	1'500.--

### Artikel 5 Sitzungs- und Taggelder

<sup>1</sup>Behördenmitglieder sowie Mitglieder der Kommissionen haben neben den pauschalen Entschädigungen Anspruch auf folgendes Sitzungsgeld:

a) Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr)	Fr.	30.--		
b) Sitzungen	Dauer:	bis 2 Std.	Fr.	30.--
		bis 4 Std.	Fr.	80.--
		bis 8 Std.	Fr.	120.--

<sup>2</sup>Der Vorsitzende erhält für die Vorbereitung der Geschäfte pro Behörden- und Kommissionssitzung eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 70.--.

<sup>3</sup>Der Protokollführer – ausgenommen das Gemeindepersonal – erhält für die Erstellung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.--.

<sup>4</sup>Die Gemeindebeamten erhalten pro Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit das gleiche Sitzungsgeld wie die Behörden- und Kommissionsmitglieder.

<sup>5</sup>Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden.
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung.
- c) Delegationen bei Vereinsanlässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen (generell 2 Stunden).

<sup>6</sup>Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Einwohnergemeindeversammlungen.

#### Artikel 6 Abstimmungen und Wahlen

Die Gemeinde entschädigt die Urnenwache durch die Finanzierung des Jahresabschlussessens (inkl. Partner/in).

#### Artikel 7 Entschädigung Feuerwehr

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute erhalten folgende Entschädigung:

- a) Kommandant Fr. 800.-- pauschal pro Jahr
  - b) Vizekommandant Fr. 500.-- pauschal pro Jahr
  - c) Kader Fr. 7.-- Sold pro Übung
  - d) Mannschaft Fr. 5.-- Sold pro Übung
  - e) Ganztägiger, auswärtiger Kursbesuch Fr. 200.--
- Anspruch auf diese Entschädigung haben nur Feuerwehrleute, welche einen Lohnausfall erleiden oder selbständig erwerbend sind.

#### Artikel 8 Spesenvergütungen

<sup>1</sup>Behördenmitglieder sowie Mitglieder der Kommissionen haben für Amtsverrichtungen Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Mittag-/Nachtessen Fr. 20.--
- b) Übernachtung nach Aufwand
- c) Dienstfahrten: Mit eigenem Motorfahrzeug Fr. 0.60  
Öffentliches Verkehrsmittel Billett 2. Klasse
- d) Übrige Spesen nach Aufwand

<sup>2</sup>Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort. Für die Teilnahme an Sitzungen in Unterschächen besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

## Artikel 9 Kompetenzdelegation

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat mit den betroffenen Funktionären eine abweichende angemessene Entschädigung vereinbaren.

## Artikel 10 Abrechnungen

Die Vergütungen sind mit dem Spesenformular der Einwohnergemeinde geltend zu machen. Sie werden durch die Gemeindekanzlei ausbezahlt. Der zuständige Verwalter visiert die Abrechnungen.

## 3. Kapitel **Schlussbestimmungen**

### Artikel 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen vom 3. November 2007 wird aufgehoben.

### Artikel 12 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Unterschächen vom 9. November 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Ambros Arnold

Cornelia Walker

9. November 2017